

Gemeinde Lemwerder

Bekanntmachung

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“
und Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1-28 „Seniorenwohnanlage
Edenbütteler Teiche“ mit örtlichen
Bauvorschriften über die Gestaltung**

Die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 24.06.2004 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“ ist der Bezirksregierung Weser-Ems vom 09.07.2004 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

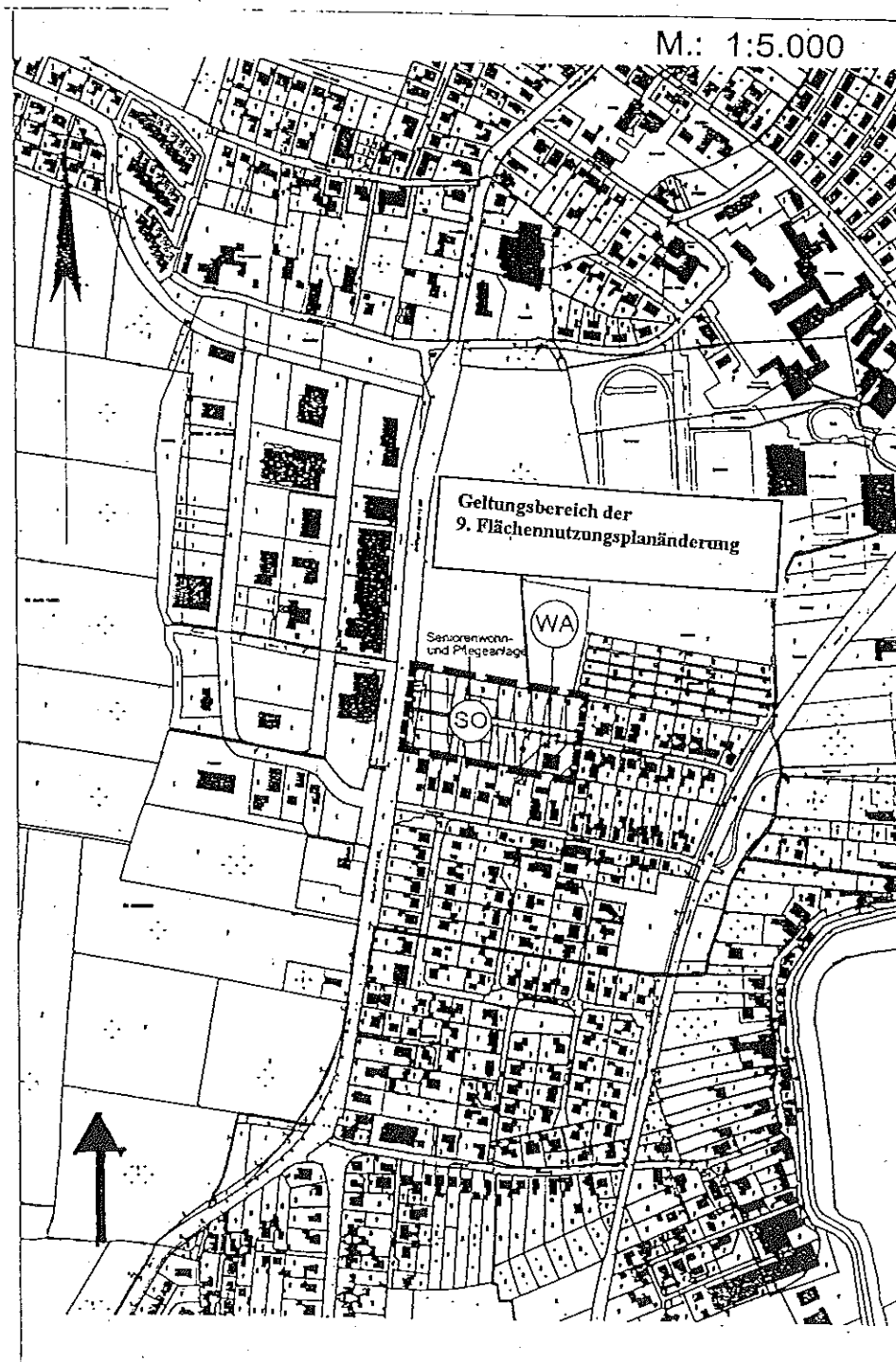
**a) Lageplan 9. Flächennutzungsplanänderung
„Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 10.08.2004 Az: 204.11-21101-61006/9 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht genehmigt. Im Parallelverfahren hat der Rat der Gemeinde Lemwerder den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1-28 „Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

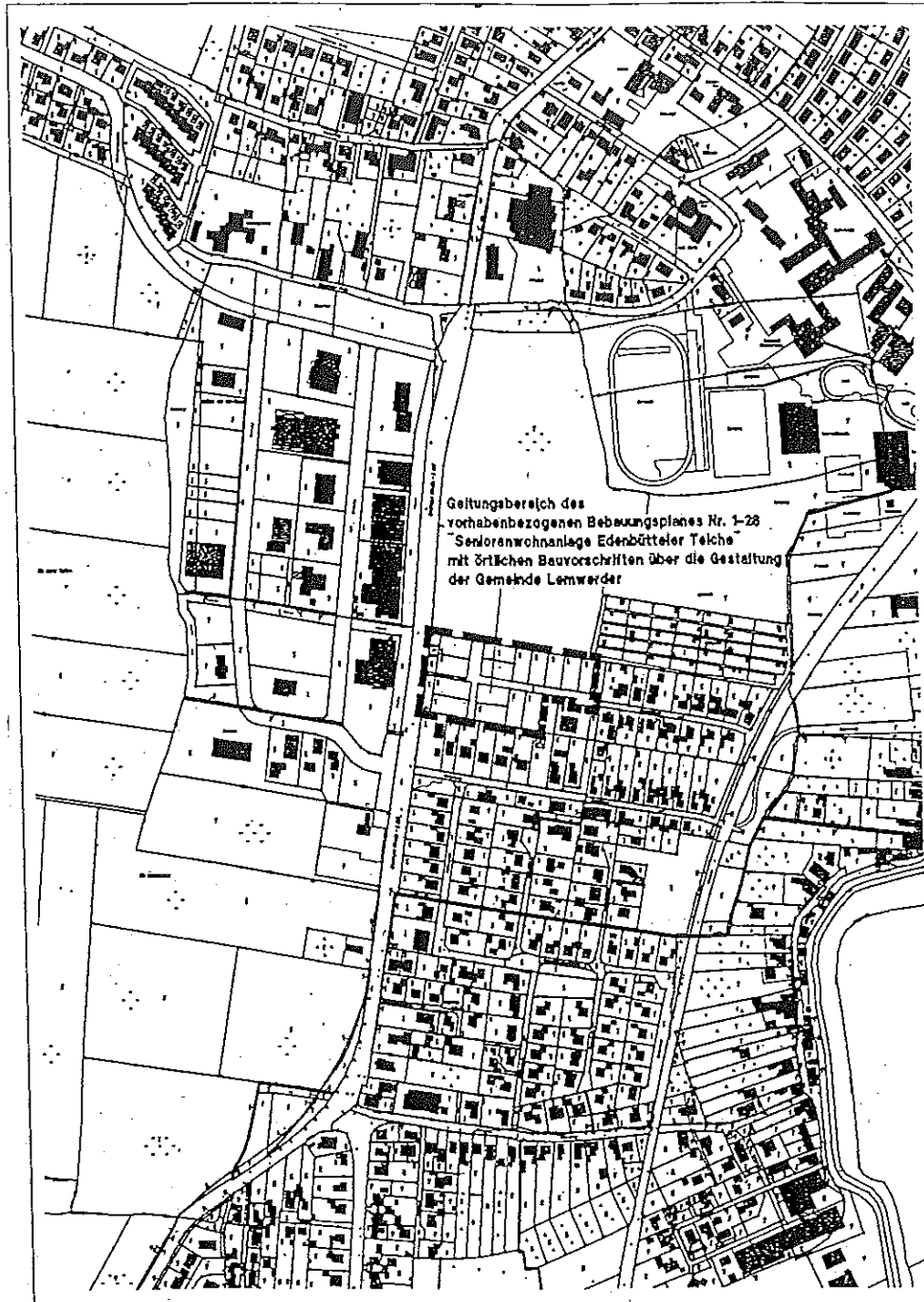
Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 01.08.2002 werden die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1-28 hiermit bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1-28 tritt in Kraft.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1-28 können den nachstehenden Planausschnitten entnommen werden:



b) Lageplan vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.
1-28 „Seniorenwohnanlage Edenbütteler Teiche“



Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1-28 mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Str. 51, 27809 Lemwerder während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung / des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB dann unbeachtlich

sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Über die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lemwerder, den 11.08.2004

H.-J. Beckmann
Bürgermeister